

Fallstricke im



Roland Berli wuchs in Pfäffikon ZH auf und arbeitete während 18½ Jahren als Ermittler bei der Kantonspolizei Zürich, ehe er sich 2001 mit seiner Treuhandgesellschaft R. Berli TREUHAND AG in Hinwil selbständig machte. Als Leiter des Fachbereichs «Recht» befasst er sich in der Rechtsberatung – nebst vielen anderen Rechtsthemen – insbesondere mit erbrechtlichen Angelegenheiten.

« **Wer im Alter noch herzhaf
lacht, macht sich
bei seinen Erben unbeliebt.** »
Alexander Onassis

Dem Erbrecht kann sich niemand entziehen – irgendwann im Leben kommt jede Person unweigerlich mit diesem Thema in Berührung. Verpasste Fristen können sich rasch zu erheblichen Rechtsnachteilen ausweiten und zu finanziellen Einbussen oder sogar zu Mehrbelastungen führen.

Dieses Referat fasste die wichtigsten Grundlagen im Erbrecht nach den gesetzlichen Anpassungen per 1. Januar 2023 kompakt zusammen und machte die partiellen Stolpersteine sichtbar.

Fallstricke im Erbrecht

Gut 140 Gäste verfolgten die Ausführungen von Roland Berli mit voller Aufmerksamkeit. Die eindrückliche PowerPoint-Präsentation, basierend auf den neusten gesetzlichen Anpassungen, war trotz ihrer Komplexität und Ausführlichkeit für den interessierten Laien gut verständlich. Roland Berli erklärte die komplexen Zusammenhänge des Erbrechts auf sechs wichtige Themenfelder aufgebaut:

1. Gesetzliche Erbfolge nach dem Parentelsystem
2. Pflichtteilgeschützte Erben – Änderungen seit dem 1. Januar 2023 und deren Konsequenzen für Verfügende
3. Instrumente für die gewillkürte Erbfolge
4. Schenkungs- und Erbschaftssteuern
5. Vorsorgeauftrag und deren rechtliche Einordnung
6. Patientenverfügung als Ergänzung zum Vorsorgeauftrag

Schon die sechs Themen lassen die gegenseitigen Zusammenhänge erkennen.

Erbrecht – was Sie darüber wissen sollten

Werden in den persönlichen Erbvorkehrungen nicht auf den ersten Blick erkennbare Fehler gemacht, wird es weitreichende finanzielle und unangenehme Folgen für die Erben haben. Einige erbrechtliche Fallstricke wurden anhand von Beispielen aus der Treuhand-Praxis grafisch dargestellt und kommentiert. Selbst ein aktiver Zuhörer kann einer Beratung zur persönlichen Planung des Vererbens nur zustimmen. Für Laien die richtigen Entscheide zu treffen ist sehr anspruchsvoll; vor allem dann, wenn sich die familiären Verhältnisse verändert haben (Scheidung mit Wiederverheiratung, Patchwork-Familien etc.).

Ein wichtiges Element für Erbende ist «Die **Einmischung in die Erbschaft**». Wer hier falsch vorgeht, nimmt eine Erbschaft an – allenfalls mit vielen Schulden – und kann sich danach nicht mehr dagegen wehren.



- **Achtung:** Die Bestellung eines Erbschein nach Art. 559 Abs. 1 ZGB wird als Annahme der Erbschaft qualifiziert!
- Will man den Stand der Erbschaft abklären können, so kann bei der Behörde eine Auskunftsbcheinigung verlangt werden.

- Damit können Bank- und Grundbuchauszüge eingesehen werden, ohne dass die Erbschaft angenommen wird.

Dieses Beispiel zeigt, wie schnell man zu einer Erbschaft mit hohen Schulden kommen könnte, wenn man das genaue Vorgehen nicht beachtet. Weitere wichtige Hinweise und Erklärungen zu den Themenfeldern wurden genau erklärt, aber es würde den Rahmen des Berichtes sprengen, um alle Fallstricke im Bericht darzulegen.

Das Parentelsystem

Wenn weder ein Testament noch ein Erbvertrag vorliegt, richtet sich die Erbfolge nach dem Gesetz. Grundlage für die Vermögensverteilung ist in der Schweiz das sogenannte Parentelsystem.

Ein zentrales Element des Erbrechts ist die Blutsverwandtschaft, die grundsätzlich den Ausschlag für die gesetzliche Erbfolge gibt (der überlebende Ehegatte bildet die Ausnahme).

Dabei erhalten die gesetzlichen Erben unterschiedliche Pflichtteile. Sofern es keine Erben gibt, geht das Vermögen an die Gemeinde über.

Das Parentelsystem ist griechischen Ursprungs und wurde lange fälschlich über den Zwischenwirt, der es aus dem benachbarten oströmischen Exarchat

Ravenna übernommen hatte, den Langobarden zugewiesen. Die nähere Linie schliesst danach die entferntere aus; z.B. schliessen vorhandene Kinder, allfällige Enkel und vorhandene Eltern, die Grosseltern aus.

Anmerkung: Parentelsystem leitet sich vom lateinischen Wort parens ab, das Elternteil bedeutet. Der Begriff wurde gewählt, weil die Gliederung der Verwandtschaft auf einen Elternteil abstellt.

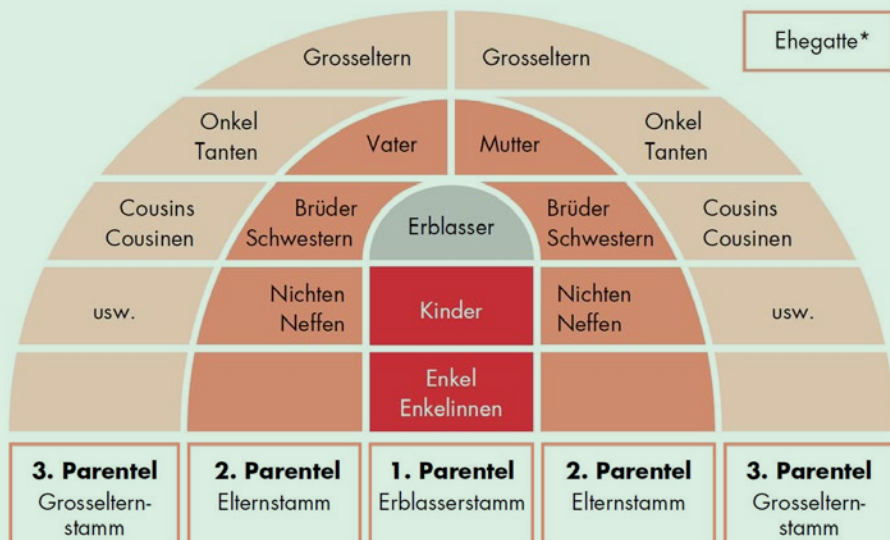
Der Gegenbegriff hierzu ist das Gradualsystem, das v.a. im Familienrecht zur Anwendung kommt und die Verwandtschaft in Grade aufteilt. Die Zahl der Grade bestimmt sich dabei nach der Zahl der vermittelnden Geburten.

« **Geizhalse sind die Plage ihrer Zeitgenossen ... aber das Entzücken ihrer Erben!** »

*Theodore Fontane
Deutscher Schriftsteller, 1819 – 1898*

Nach grossem Applaus wurde die Frage-runde intensiv genutzt und beim feinen Mittagessen weiter über das Thema diskutiert. Roland Berli kam kaum selbst zum Essen, immer wieder kamen Fragende an seinen Tisch. Als Dank gab es für ihn ein Oberländer Chäschörbli.

Henning Gietenbruch



*der überlebende Ehegatte stellt eine Ausnahme dar, weil er, obwohl mit dem Erblasser nicht blutsverwandt, dennoch immer Erbe ist.

ASSH
Aktive Seniorinnen und Senioren Hinwil

Mittwoch, 17. April 2024, 10.30 Uhr

**TIXI-Zürich
auch für Hinwil**

Referent: Daniel Stutz

Anmeldung obligatorisch:
www.hinwil-assh.ch
assh@bluewin.ch oder 044 937 23 13

Eintritt frei, Kollekte